

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
V B 1
9(0)227 - 6075

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über Familienförderpläne (Familienförderpläneverordnung - FamFöPlVO)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über
Familienförderpläne
(Familienförderpläneverordnung – FamFöPlVO)

Vom 12. Dezember 2025

Auf Grund des § 43b Absatz 5 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

§ 1

Aufstellung von bezirklichen Familienförderplänen

Die Verwaltung des Jugendamtes legt die bezirklichen Familienförderpläne dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss im ersten Quartal des dem Laufzeitbeginn vorausgehenden Kalenderjahres zur Beschlussfassung vor. Während ihrer Laufzeit können die bezirklichen Familienförderpläne aktualisiert werden. Die Laufzeit der ersten bezirklichen Familienförderpläne beginnt am 1. Januar 2026.

§ 2

Aufbau und Struktur von bezirklichen Familienförderplänen

Die bezirklichen Familienförderpläne sind unter Verwendung der von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Mustervorlage aufzustellen und inhaltlich wie folgt zu gliedern:

1. Verfahren zur Aufstellung des bezirklichen Familienförderplans;
2. Zielsetzungen, Schwerpunkte und Standards der bezirklichen Familienförderung;
3. Bedarfssituation in der bezirklichen Familienförderung;
4. Angebotssituation sowie Ziele und Maßnahmenplanung je Angebotsform der bezirklichen Familienförderung nach § 43b Absatz 2 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl.

S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

5. Anlagen.

In den bezirklichen Familienförderplänen hat eine Analyse und Bewertung der Angebots- und Bedarfssituation der Familienförderung im jeweiligen Bezirk zu erfolgen. Hierfür ist die Umsetzung der Fachstandards darzulegen. Zudem sind vorliegende oder im Kontext der bezirklichen Familienförderpläne gewonnene Ergebnisse der Beteiligung von Familien auszuwerten. Auf der Grundlage der Bewertung der Angebots- und Bedarfssituation nach Satz 2 und unter Einbeziehung der Ergebnisse der Beteiligung von Familien nach Satz 4 sowie maßgeblicher Kennzahlen, wie zum Beispiel der Entwicklung der zielgruppenbezogenen Einwohnerzahlen oder der Inanspruchnahme der Angebote, sind zu begründende Zielsetzungen abzuleiten und eine mittelfristige Maßnahmenplanung zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen.

§ 3

Aufstellung des Landesfamilienförderplans

Die Laufzeit eines Landesfamilienförderplans beginnt stets zum Beginn des dritten Jahres der Laufzeit der bezirklichen Familienförderpläne. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung legt den Landesfamilienförderplan dem Landesjugendhilfeausschuss zur Anhörung jeweils im ersten Quartal des dem Laufzeitbeginn vorausgehenden Kalenderjahres vor.

§ 4

Aufbau und Struktur des Landesfamilienförderplans

Der Landesfamilienförderplan ist inhaltlich wie folgt zu gliedern:

1. Verfahren zur Aufstellung des Landesfamilienförderplans;
2. Zielsetzungen, Schwerpunkte und Standards der gesamtstädtischen Familienförderung;
3. Gesamtstädtische Bedarfssituation in der Familienförderung;

4. Gesamtstädtische Angebotssituation in der Familienförderung;
5. Ziele und Maßnahmenplanung für die gesamtstädtische Familienförderung.

Im Landesfamilienförderplan hat eine Analyse und Bewertung der gesamtstädtischen Angebots- und Bedarfssituation der Familienförderung in Berlin zu erfolgen. Hierfür sind insbesondere die gesamtstädtischen, überörtlichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und vorliegende oder im Kontext des Landesfamilienförderplans gewonnene Ergebnisse der Beteiligung von Familien zu dokumentieren sowie die bezirklichen Familienförderpläne hinsichtlich der Einhaltung der Fachstandards Umfang und Qualität auszuwerten. Auf der Grundlage der Bewertung der Angebots- und Bedarfssituation nach Satz 2 sind zu begründende Zielsetzungen abzuleiten und eine mittelfristige Maßnahmenplanung zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der Einführung von Familienförderplänen auf Landes- und Bezirksebene (§ 43b des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes - AG KJHG) wird ein verbindliches und transparentes Instrument eingeführt, mit dem der Bestand und Bedarf für die Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nachgewiesen, abgeglichen, Maßnahmen abgeleitet und die Einhaltung der Fachstandards Umfang und Qualität dokumentiert werden. Die Familienförderpläne sind strategische Steuerungsinstrumente, welche die bezirkliche und landesweite Planung miteinander verzahnen. Sie sind regelmäßig - alle 4 Jahre - unter Berücksichtigung von Ergebnissen der Familienbeteiligung zu erstellen.

Mit der durch das Familienfördergesetz unterstrichenen Bedeutung der Familienförderung und den eingeführten Fachstandards ist der Bedarf der transparenten Steuerung gestiegen. Diesem wird mit den Familienförderplänen sinnvoll begegnet, sodass die legitime Verwendung begrenzter Haushaltsmittel überzeugend dargelegt und landesweit ein einheitliches Verständnis entwickelt wird sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfolgen kann.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Bezirkliche Familienförderpläne beinhalten eine umfassende Analyse, Planung und Bewertung der Schwerpunkte, Bedarfe und Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Informationen aus bestehenden Verfahren der Jugendhilfeplanung, der Beteiligung von Familien, der Bedarfseinschätzungen von Fachkräften, den Fachstandards Qualität und Umfang sowie Kennzahlen aus der Finanzplanung werden zusammengeführt. Auf Basis dieser Gesamtbetrachtung leitet jeder Bezirk Zielsetzungen und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele ab.

Bezirkliche Familienförderpläne geben einen Überblick zu allen Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Bezirk. Sie enthalten Informationen für verschiedene Adressaten (z.B. Fachverwaltung, Jugendhilfeausschüsse, Bezirksverordnetenversammlung, Senatsverwaltung, Abgeordnetenhaus) und dienen

darüber hinaus als Grundlage bei der Vergabe von Zuwendungen und für den Abschluss von Leistungsverträgen.

Ein geregelter Zeitablauf zur Erstellung der bezirklichen Familienförderpläne zielt auf eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der Fachstandards Umfang und Qualität im Hinblick auf die Verwirklichung eines bedarfsgerechten Angebots sowie auf eine an die aktuellen Entwicklungen angepasste Ziel- und Maßnahmenplanung für Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ab. Der Zeitablauf ist auf die Haushaltsplanungen abgestimmt, so dass der bezirkliche Familienförderplan als Grundlage für die bezirklichen Haushaltsplanungen genutzt werden kann.

Die bezirklichen Familienförderpläne werden durch die Verwaltung des jeweiligen bezirklichen Jugendamtes für die Regellaufzeit von vier Kalenderjahren aufgestellt und sind somit Grundlage für zwei Doppelhaushalte. Die bezirklichen Jugendhilfeausschüsse sind an der Erstellung möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Die bezirklichen Familienförderpläne sollen im ersten Quartal des Jahres vor Laufzeitbeginn fertiggestellt sein und sind dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass ihr Inhalt anlässlich der Haushaltsberatungen und -verhandlungen in die Haushaltsaufstellung und -beschlussfassung einfließen kann. Damit der Inhalt eines bezirklichen Familienförderplans in die Haushaltsplanung eines Bezirks einfließen kann, muss dessen Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss vor dem Eckwertebeschluss des Bezirksamtes erfolgen.

2. Zu § 2:

Eine verbindliche Struktur zum Inhalt der Familienförderpläne bildet die Grundlage für ein bedarfsgerechtes, transparentes und vergleichbares Planungsinstrument für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie auf bezirklicher Ebene.

Nr. 1:

Das Verfahren hat den Aufstellungsprozess und die daran beteiligten Akteure sowie die durchgeführte Beteiligung von Familien zu beschreiben.

Nr. 2:

Die Beschreibung dient der Darstellung von familienpolitischen und fachlichen Zielsetzungen und Schwerpunkten sowie von grundlegenden fachlichen Standards der

allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in den Bezirken und stellt eine wesentliche Grundlage für die Fachplanung und die Ableitung von Zielen und Maßnahmen im Familienförderplan dar.

In der Umsetzung der Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf bezirklicher Ebene sind verschiedene fachliche Standards, wie z.B. die Gewährleistung des Kinderschutzes, die Aufstellung von Zielvereinbarungen, die bezirklich definierte Personalausstattung, das Führen von Statistiken und die Verwendung bestimmter Instrumente zur Qualitätsentwicklung, einzuhalten. Diese sind hier zu beschreiben.

Nr. 3:

Die Beschreibung hat sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren zur Bedarfsermittlung in den Angebotsformen auf bezirklicher Ebene zu umfassen. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung der zielgruppenbezogenen Einwohnerzahlen, Daten zur Sozialstruktur der Familien, die Umsetzung des „Fachstandards Umfang“ in den einzelnen Angebotsformen als auch die Ergebnisse der Beteiligung von Familien und Ergebnisse der Bedarfseinschätzungen von Fachkräften.

Nr. 4:

Die Dokumentation hat Kriterien zur Bewertung der Angebotssituation in den Angebotsformen zu umfassen. Dazu gehört eine quantitative Zusammenfassung der bezirklichen sowie der durch das Land finanzierten Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe je Angebotsform, eine Dokumentation zum Stand der Umsetzung des „Fachstandards Qualität“ und relevanter Kennzahlen. Hierfür ist auf Haushaltsdaten, Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Daten zur Sozialstruktur sowie einzelne Statistiken der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zurückzugreifen, um Aussagen zur Angebotssituation zu treffen. Abschließend hat eine deskriptive Zusammenfassung der Angebotssituation im Bezirk als Grundlage für die Ableitung von Zielen und Maßnahmen im Familienförderplan zu erfolgen.

Anhand einer Auswertung des letzten Familienförderplans bzw. einer Rückschau auf vorangegangene Planungen und einer Gesamtbetrachtung der in Nummer 2 bis 4 genannten Inhalte sind Handlungsbedarfe und Handlungsziele abzuleiten. Diese haben auch die bestehenden familien- und fachpolitischen Schwerpunkte und Standards im Bezirk sowie den identifizierten Bedarf im Bezirk mit einzubeziehen. Die Ziele können sowohl mittelfristige, also während der Laufzeit des Familienförderplans umzusetzende, als auch

längerfristige sein. Die Ableitung von Zielen und Maßnahmen pro Angebotsform erfolgt als Grundlage eines bedarfsgerechten Ausbaus bzw. als Weiterentwicklung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und der entsprechenden Haushaltsplanung im Bezirk nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Nr. 5:

Anlagen geben den Bezirken die Möglichkeit, von ihnen als bedeutsam für die Familienförderpläne erachtete Sachverhalte individuell darzustellen.

3. Zu § 3:

Der Landesfamilienförderplan der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung hat die landesweiten Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sowie die Ergebnisse der Auswertung der bezirklichen Familienförderpläne zu dokumentieren. Im Landesfamilienförderplan sind die gesamtstädtischen Angebote darzustellen und damit Transparenz hinsichtlich der fachlichen Steuerung und Finanzierung von Projekten, Einrichtungen und Programmen auf Landesebene zu schaffen. Zudem hat durch die Auswertung der bezirklichen Familienförderpläne eine Überprüfung der Einhaltung der Fachstandards für Qualität und Umfang als auch eine Analyse und Ableitung aktueller Herausforderungen in der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in den Berliner Bezirken stattzufinden. Diese Auswertung liefert Erkenntnisse und Rückschlüsse für die zukünftige gesamtstädtische Planung von Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Damit wird die landesweite und die bezirkliche Planung und Steuerung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin miteinander verzahnt.

Die Ergebnisse der Familienförderpläne werden in den landesweiten Dialog der Berliner Jugendhilfe integriert, um u. a. einen Qualitätsdialog anzuregen (z.B. über Herausforderungen, Erfolge und Beispiele guter Praxis).

Ein geregelter Zeitablauf zur Erstellung des Landesfamilienförderplans zielt auf eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der Fachstandards Umfang und Qualität sowie auf eine mit den Bezirken verzahnte und bedarfsgerechte gesamtstädtische Planung und Steuerung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ab. Die damit zu erreichende Transparenz dient der Offenlegung von Steuerungsnotwendigkeiten und -optionen sowie deren Nutzung.

Der Zeitablauf ist auf die Haushaltsplanungen abgestimmt, so dass der Landesfamilienförderplan als Grundlage für die Haushaltsplanungen auf Landesebene genutzt werden kann.

Der Landesfamilienförderplan wird für eine Regellaufzeit von vier Jahren aufgestellt und ist somit Grundlage für zwei Doppelhaushalte. Um eine Verzahnung mit den bezirklichen Familienförderplänen zu ermöglichen, erfolgt die Erstellung in zweijähriger Versetzung zu den bezirklichen Familienförderplänen.

4. Zu § 4:

Eine verbindliche Struktur zum Inhalt des Landesfamilienförderplans bildet die Grundlage für ein bedarfsgerechtes und transparentes Planungsinstrument für die gesamtstädtische allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

Nr. 1:

Das Verfahren hat den Aufstellungsprozess und die daran beteiligten Akteure sowie die durchgeführte Beteiligung von Familien zu beschreiben.

Nr. 2:

Die Beschreibung dient der Darstellung von familienpolitischen und fachlichen Zielsetzungen und Schwerpunkten sowie von grundlegenden fachlichen Standards der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf Landesebene und stellt eine wesentliche Grundlage für die Fachplanung und die Ableitung von Zielen und Maßnahmen im Familienförderplan dar.

In der Umsetzung der Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf Landesebene sind verschiedene fachliche Standards, wie z.B. die Gewährleistung des Kinderschutzes, das Führen von Statistiken und die Verwendung bestimmter Instrumente zur Qualitätsentwicklung, einzuhalten. Diese sind hier zu beschreiben.

Nr. 3:

Die Beschreibung hat sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren zur Bedarfsermittlung in den Angebotsformen auf Landesebene zu umfassen. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung der zielgruppenbezogenen Einwohnerzahlen, die Umsetzung

der Fachstandards Umfang und Qualität in den einzelnen Angebotsformen als auch die Ergebnisse der Beteiligung von Familien. Hierfür sind die bezirklichen Familienförderpläne auszuwerten. Abschließend hat eine deskriptive Zusammenfassung der gesamtstädtischen Bedarfssituation zu erfolgen, die als Grundlage für die Ableitung von Zielen und Maßnahmen im Landesfamilienförderplan dient.

Nr. 4:

Die Dokumentation hat eine Auflistung und Beschreibung der gesamtstädtischen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und weiterer relevanter Kennzahlen (z.B. Öffnungszeiten, Barrierefreiheit, Besuchendenstruktur) auf Bezirks- und Landesebene zu beinhalten. Abschließend hat eine Bewertung der gesamtstädtischen Angebotssituation, die als Grundlage für die Ableitung von Zielen und Maßnahmen im Landesfamilienförderplan dient, zu erfolgen.

Nr. 5:

Anhand einer Auswertung des letzten Landesfamilienförderplans bzw. vorangegangener Planungen und einer Gesamtbetrachtung von Nummer 2 bis 4 sind Handlungsbedarfe und Handlungsziele nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel abzuleiten. Abschließend hat eine tabellarische Aufstellung der zur Zielerreichung mittelfristig notwendigen Maßnahmen sowie eine Darstellung der Finanzierungserfordernisse zur Umsetzung dieser Maßnahmen zu erfolgen.

5. Zu § 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Laufzeit der ersten Familienförderpläne auf Bezirksebene beginnt am 1. Januar 2026 (vgl. § 1 Satz 3). Um das im Jahr 2025 faktisch bereits erfolgte Aufstellungsverfahren rechtlich weiter zu unterlegen, ist die rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnung zum 1. Januar 2025 erforderlich.

c) Beteiligungen

Die Grundlagen der Familienförderpläne wurden in zwei Arbeitsphasen in den Jahren 2021 (Grobkonzept) und 2023/2024 (konkrete Vorlage für den ersten bezirklichen Familienförderplan) erarbeitet unter Beteiligung von Mitarbeitenden der bezirklichen Familienförderung sowie der bezirklichen Jugendhilfeplanung.

Des Weiteren wurde die AG Menschen mit Behinderung im Hinblick auf eine inklusive Planung von Angeboten der Familienförderung beteiligt.

Beteiligte Gremien: AG Berliner öffentliche Jugendhilfe, Landesjugendhilfeausschuss, Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte Jugend.

B. Rechtsgrundlage:

§ 43b Absatz 5 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

Siehe F.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine. Die Familienförderpläne dienen der Fachplanung und -steuerung. Die hier getroffenen Festlegungen zur Konkretisierung von Aufbau und Struktur, das Verfahren der Aufstellung und weitere formale Aspekte haben keine unmittelbare Haushaltswirksamkeit. Die in dem gesteckten Rahmen erarbeiteten Familienförderpläne mit ihren Maßnahmen gehen in die Haushaltsplanung im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel ein.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 12. Dezember 2025

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist

§ 43b Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene

(1) Es sind Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen. Sie dienen der jeweiligen Fachplanung und -steuerung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu den in § 20b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 genannten Angebotsformen den Bestand und den Bedarf an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, den nach § 20b Absatz 4 jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel sowie die Berücksichtigung des „Fachstandards Qualität“ in bezirklichen Familienförderplänen aus. Die bezirklichen Familienförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Familienförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf Landesebene nach § 21 sowie die für diese Angebote vorgesehenen finanziellen Mittel in einem Landesfamilienförderplan aus. Der Landesfamilienförderplan ist eigenständiger Teil

der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesfamilienförderplan alle vier Jahre fortzuschreiben.

(4) Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern

1. die Entwicklung von bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Strategien und Maßnahmen für die bezirklichen sowie für die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie,
2. die Verschränkung von bezirklicher und landesweiter Planung und Steuerung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin und
3. die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin.

(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat das Nähere über Aufbau und Struktur der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene, über das Verfahren ihrer Aufstellung, insbesondere auch bezüglich der erforderlichen Beteiligungen, über die in den Familienförderplänen auf Bezirks- und Landesebene vorzunehmenden Analysen, über die daraus abzuleitenden weiteren Planungen sowie über die Fortschreibung der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 ist für die Aufstellung der Familienförderpläne das vorläufige Angebotsniveau nach § 20b Absatz 6 maßgeblich.